Einwohner- und Fremdenkontrolle Schulhausstrasse 22 4923 Wynau

Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private:

Der/die Unterzeichnende	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Heimatort:
Strasse/HausNr.:	
ersucht gestützt auf Art. 13 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, die Bekanntgabe seiner/ihrer Daten an Private zu sperren . Gründe (Zutreffendes Feld ankreuzen)	
,	
☐ Keine Listenauskünfte (Werbung)☐ Sicherheitsprobleme	☐ Schutz vor Neugierde ☐ Neid und Missgunst
☐ Schutz vor Belästigungen	☐ Schutz der Familienangehörigen
☐ Schutz der Privatsphäre	☐ und des gemein. Zusammenlebens
☐ Ich möchte keinen Grund angeber	١
Bemerkungen	
Datum: Unterschrift:	

Auszug aus Art. 13 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19.02.1986

- 1. Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.
- 2 Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
 - a) die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
 - b) die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt
- 3. Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Art. 12 Abs. 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 12 Abs. 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interessens sperren lassen.

Auszug aus Art. 12 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19.02.1986

Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel sowie Sprache einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht. Listenauskünfte sind nur auf Beschluss des Gemeinderates gestattet. Für kommerzielle Zwecke werden keine Daten bekannt gegeben.